



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 09

Blankenburg, 10. November 2023

Nummer: 03

Inhalt

A. Satzungen

- 3. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- 4. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes (ABES)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2022 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 20.06.2017 beschlossen:

Die Punkte 3.2., 4., 5.1., 5.2., 8., 9. 11.1., 11.2., 11.3., 11.4., 11.5., 12.; 13. der Anlage zur Satzung werden geändert:

ANLAGE
zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Vorharz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
...		
3. Akteneinsicht		
	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind,	
...		
3.2.	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	20,00
4. Verwaltungstätigkeiten,		
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	20,00 – 34,00
5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten		
5.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
5.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00

8. Gebühr für die Kleleinleiterüberwachung pro Jahr	40,00
9. Gebühr für die Verwaltung und Erfassung von Gartenzählern pro Jahr	20,00
11. Gebühren für Messeinrichtungen // Nachprüfungen	
11.1. für den Ausbau eines Wasserzählers (Stilllegung) pauschal	117,00
11.2. für den Einbau eines Wasserzählers (Inbetriebnahme) pauschal	117,00
11.3. für die Auswechslung eines Wasserzählers (inkl. Fahrt und Montage)	206,00
11.4. für die Sperrung eines Hausanschlusses	107,00
11.5. für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Sperrung	107,00
...	
12. Anfahrtspauschale für sonstige Tätigkeiten	43,00
13. Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter (sonstige Tätigkeiten gewerblicher Mitarbeiter/ Monteur) pro angefangene halbe Stunde	20,90

Alle übrigen Gebührensätze bleiben bestehen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 07.11.2023

gez. i. V. Paschke
(Paschke)
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Siegel TAZV

**4. Änderung der
Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
-Abwasserbeseitigungssatzung-**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende zweite Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zur Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen.

**ABSCHNITT I
- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -**

§ 9 des Abschnittes I wird um Abs. 13 wie folgt ergänzt:

**§ 9
Entwässerungsgenehmigung**

- (13) Der Verband kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung erteilen oder spätere Änderungen zur Genehmigung erlassen sowie Auflagen erteilen, wenn dies aus technischer Sicht notwendig wird.

**§ 28
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 07.11.2023

gez. i.V. Paschke
(Paschke)
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Siegel TAZV

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022 DES TAZV VORHARZ

Der Jahresabschluss 2022 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	Bilanzsumme	228.635.375,92
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	207.111.559,34
	- das Umlaufvermögen	20.985.808,88
	- Rechnungsabgrenzungsposten	538.007,70
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	18.657.665,91
	- Sonderposten	55.904.212,65
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	54.055.595,00
	- die Rückstellungen	13.413.039,16
	- die Verbindlichkeiten	86.603.613,20
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.250,00
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	2.225.540,81
	davon Geschäftsbereich TW	1.188.488,72
	davon Geschäftsbereich AW	1.037.052,09
1.2.1.	Summe der Erträge	22.957.216,41
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	20.731.675,60

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit den vorgetragenen bzw. zukünftigen Gewinnen/Verlusten und ggf. notwendigen Umlagen der Mitgliedsgemeinden verrechnet werden.

Beschluss Nr. 2023/07 vom 07.11.2023

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Geschäftsführer, Herrn Ballhausen, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 zu erteilen.“

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
an den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz)**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die

Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Bremen, 28. Juni 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Pencereci) (gez. Taming-Meyer)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz hat folgenden Feststellungsvermerk abgegeben:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juni 2023 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 67, 28211 Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in Blankenburg (Harz) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 10. Oktober 2023

gez. *Pasderski*
Dörte Pasderski (Siegel LK Harz)
Prüferin

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden in der Zeit vom 13.11.2023 bis 27.11.2023 während der Sprechzeiten im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 07.11.2023

gez. *i. V. Paschke* - Siegel TAZV -
(Paschke)
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin